



## Hausordnung

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Gebäude, einschließlich der Wege- und Freiflächen.
2. Die Hausordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen sowie auch an allen sonstigen Tagen.
3. Diese Hausordnung ist für alle Gruppen, Einzelpersonen und Gäste des Apollo Veranstaltungszentrums verbindlich. In den Räumen, im Garten und Foyer des Apollos hat sich jeder Besucher und jede Besucherin so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird. Die bevollmächtigten Personen und alle Veranstalter achten darauf, dass die Hausordnung eingehalten wird. Ferner dient diese Hausordnung einem möglichst reibungslosen Veranstaltungsablauf und friedvollem Miteinander zwischen den NutzerInnen, Nachbarn und der Apollo Geschäftsstelle. Bitte helfen Sie mit: Gegenseitige Rücksichtnahme und Erfüllung der Sorgfaltspflichten ermöglichen ein angenehmes und einvernehmliches Zusammenleben.

### § 2 Hausrecht

Die Räumlichkeiten und Freiflächen werden durch das Apollo betrieben. Das Hausrecht gegenüber allen Gästen, Besuchern und weiteren Nutzern wird von den beauftragten Mitarbeitenden des Apollo ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind und denen zu jeder Zeit Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten des Hauses und zu den Freiflächen zu gewähren ist. Anweisungen durch gegebenenfalls zusätzlich eingesetztes Ordnungsdienstpersonal ist ebenso Folge zu leisten. Das Apollo behält sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die gegen Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen, den Zutritt zum Gelände beziehungsweise zu Veranstaltungen zu verwehren oder betreffende Personen der Räumlichkeiten und des Geländes zu verweisen.

### § 3 Anmeldung / Reservierung

Alle Räume und Einrichtungen stehen nach dem Mehrfachnutzungsprinzip in der Regel bis 00:00 Uhr zur Verfügung. Sonderregelungen können vorab und mind. acht Wochen vor der geplanten Nutzung mit der Apollo-Geschäftsstelle getroffen werden. Der Zugang zu den Räumen und eine Übergabe von Schlüsseln werden gegen Nachweis der Zahlung von Kautions- und Nutzungsgebühr ermöglicht. NutzerInnen sollten spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung mit der Geschäftsstelle die Bereitstellung der Räume sowie den Ablauf der Veranstaltung absprechen. Das Ergebnis dieser Besprechung ist schriftlich festzuhalten und per E-Mail an die Geschäftsstelle zu senden



## § 4 Sicherheitsbestimmungen

1. Der Mieter hat selbst und auf eigene Kosten für die Sicherheit und Ordnung in und ausserhalb des Gebäudes zu sorgen. Er kann verpflichtet werden, einen Ordnungsdienst und eine Saalwache zu stellen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Parkordnung auf öffentlichen sowie den zugeteilten Plätzen.
2. Gänge, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen oder sonst ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden von der Nutzung von Leistungen und Angeboten ausgeschlossen und haben das Gelände zu verlassen. Dasselbe gilt für Personen, denen Hausverbot erteilt worden ist. Ein Anspruch auf Erstattung von bereits gezahlten Nutzungsentgelten besteht nicht.
3. Die Zufahrt sowie die Standplätze für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind stets freizuhalten. Die Apollo-Geschäftsstelle behält sich vor, bei Verstößen ohne weitere Abmahnung diese Flächen zu Lasten des Verursachers räumen zu lassen. Die Vorschriften zur Brandschutzverhütung sind für alle NutzerInnen verbindlich. Aufgrund feuerpolizeilicher Bestimmungen sind die Fluchtwege und alle Türen zu Veranstaltungsräumen unbedingt freizuhalten. Es dürfen dort insbesondere keine sperrigen oder brennbaren Gegenstände gelagert werden.

## § 5 Ruhe und Ordnung

1. NutzerInnen oder bevollmächtigte VertreterInnen sind verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung vor Ort anwesend zu sein. Sie haben während der Veranstaltung für Ordnung zu sorgen oder gegebenenfalls durch den Einsatz von Ordnungskräften die Sicherheit aller Veranstaltungsteilnehmer zu gewährleisten.
2. Durch eine wirksame Einlasskontrolle haben NutzerInnen zu gewährleisten, dass die aus sicherheits- und feuerpolizeilichen Gründen festgesetzte Höchstzahl der Gäste nicht überschritten wird: 300 Personen (Apollo Saal plus Garten), 85 Personen (Apollo Foyer), 60 Personen (Kamin Zimmer).
3. Lärmbelästigungen der Anwohner und benachbarter Veranstaltungen sind zu unterlassen. Bei lärmintensiven Veranstaltungen sind Fenster und Türen nach 20 Uhr zu schließen. Bei Nachbarschaftsklagen über Lärmbelästigungen, die Polizeieinsätze oder Abmahnungen zur Folge haben, werden 100% der Kautions einbehalten. Bei Lüftungspausen ist die Musiklautstärke zu reduzieren und jede sonstige Ruhestörung zu unterlassen.
4. Die im Nutzungsvertrag festgelegte Veranstaltungsdauer ist einzuhalten.
5. Personal wie auch Gäste haben zu jeder Zeit aktuelle Hygienemaßnahmen und sonstige, tagesaktuelle Bestimmungen zu beachten.



## § 6 Verbote

1. In den Räumen des Kulturzentrums gilt allgemeines Rauchverbot. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot haben NutzerInnen ein Ordnungsgeld zu zahlen. Schäden gehen zu Lasten der NutzerInnen.
2. Verboten ist alles, was in moralischer, sittlicher, gesundheitsschädigender und jugendgefährdender Hinsicht dem allgemeinen Empfinden widerspricht oder gesetzeswidrig ist.
3. Jegliche Änderungen an baulichen, künstlerischen, technischen oder sonstigen Einrichtungen im Innen- und Außenbereich sowie das selbstständige Plakatieren sind untersagt. Ein- oder Umbauten oder Einrichtungen für einen besonderen Anlass dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Apollo-Geschäftsstelle auf eigene Kosten vorgenommen werden und sind danach sofort absolut spurlos zu entfernen. Es darf nur Klebeband verwendet werden, das einfach und absolut rückstandsfrei zu entfernen ist. Bei Zuwiderhandlung tragen NutzerInnen anfallende Instandsetzungskosten.
4. Kerzenverbot. Ausnahme: LED-Kerzen; Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen.
5. Nicht gestattet ist, Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Apollo in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen.
6. Das Verteilen von Flugblättern und ähnlichem Werbematerial sowie der Verkauf von Waren ist verboten und kann im Einzelfall vom Betreiber erlaubt werden.

## § 7 Haftung

1. NutzerInnen haften grundsätzlich für alle veranstaltungsbedingten Schäden, d.h. die durch Nutzung der Räume, Einbauten, der Ausstattung, an Ausstellungsgegenständen und Einrichtungen entstehen. NutzerInnen haben sich mit allen nötigen Bedienungsanleitungen rechtzeitig vertraut zu machen. NutzerInnen sind verpflichtet, etwaige Beschädigungen während der Vorbereitung, der Durchführung und dem Abbau der Veranstaltung sofort Apollo-Geschäftsstelle zu melden. Für Kosten, die durch Entwendungen, Diebstahl oder Sachbeschädigungen während der Vorbereitung, der Durchführung und dem Abbau der Veranstaltung an den Räumen, an Anlagen und an der Einrichtung des Kulturzentrums entstehen, haften NutzerInnen.
2. Die Nutzung der Räume erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko. NutzerInnen tragen sämtliche Kosten, die sich aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben (z.B. SUIZA Gebühren), ebenso obliegt ihnen die Einholung der für die Durchführung der betreffenden Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Sie haben der Geschäftsstelle des Apollo-



Kulturzentrums jeden Schaden zu ersetzen, der im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung, sowie der Durchführung der Veranstaltung entsteht. Insbesondere stellen NutzerInnen die Geschäftsstelle des Apollo-Kulturzentrums im vorgenannten Zusammenhang von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

3. VeranstalterInnen schließen eine entsprechende Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung ab und legen diese spätestens 7 Tage vor Nutzungsbeginn vor. Bei privaten, geschlossenen Veranstaltungen ist durch die NutzerInnen das Vorhandensein einer privaten Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

4. Eltern haften für Ihre Kinder

## **§ 8 Persönliches Eigentum**

1. Utensilien und Materialien, Musikinstrumente usw. dürfen nur mit Zustimmung der Apollo-Kultur- Geschäftsstelle gelagert werden. Auch im Zustimmungsfalle erfolgt die Lagerung jedoch immer auf eigene Verantwortung der BesitzerInnen und ohne Haftung der Apollo-Kultur-Geschäftsstelle. Dasselbe gilt bei Diebstahl, Beschädigung, Verschmutzung etc. von Garderobe oder sonstigem Eigentum der NutzerInnen bzw. ihrer Gäste.

2. Für verlorene Gegenstände an der Garderobe oder im Betrieb übernimmt das Apollo Kulturzentrum keine Haftung. Fundgegenstände werden in den Büros oder an der Theke aufbewahrt; bei signifikant wichtigen Gegenständen wie teuren Objekten, Portemonnaies, Ausweisdokumenten oder Kreditkarten haben Personen bei Abholung einen Nachweis über den Besitz des Gegenstandes zu erbringen.

3. Für Leistungen in den Räumlichkeiten sowie für bestimmte Veranstaltungen bieten wir einen Garderobenservice an. Dieser bezieht sich insbesondere auf Jacken, Mäntel, Anoraks, große Taschen oder Rucksäcke und Schirme. Bei bestimmten Veranstaltungen gilt die Pflicht zur Abgabe der Garderobe. Dies wird eindeutig kommuniziert.



## § 9 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

1. Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art bedürfen gegebenenfalls der vorherigen Zustimmung des Kulturzentrums Apollo. Aufzeichnungen und Fotos persönlich genutzter Leistungen und Angebote können unter Beachtung der einschlägigen Rechtslage, insbesondere des Rechtes am eigenen Bild, ausschließlich für die persönliche Nutzung gestattet sein. Werden durch Mitarbeitende von Apollo, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Apollo-Kulturzentrums hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Aufnahmen, die von Mitarbeitenden des Apollo-Kulturzentrums oder von ihr beauftragten Personen während der Veranstaltungen gemacht werden, dienen dem Zweck der Veröffentlichung, insbesondere auf unseren Webseiten und den Social Media Accounts. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer grundsätzlich mit der Veröffentlichung der Bilder einverstanden, auf denen er abgebildet ist. Aus der Zustimmung zur Veröffentlichung können keine Rechte abgeleitet werden. Ist der Teilnehmer hiermit nicht einverstanden, möge er dies bitte rechtzeitig den Mitarbeitern im Veranstaltungsmanagement oder dem Fotografen mitteilen.

2. Entsprechend den geltenden Bestimmungen des Urheberrechts haben VeranstalterInnen von Konzerten, Tanzveranstaltungen, Unterhaltungsabenden etc. für dessen Einhaltung zu sorgen.

3. Bei Fernsehaufzeichnungen erklärt sich der Gast mit der Verwendung des erstellten Bildmaterials einverstanden.

## § 10 Jugendschutzgesetz

1. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Apollo aufhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Einlassbereichen..

## § 11 Tiere

1. Das Mitbringen von Tieren (außer Hunde) bedarf der vorherigen Zustimmung und kann auf bestimmte Bereiche begrenzt werden. Das gilt auch, wenn Tiere Bestandteil von Shows, Präsentationen etc. sind. Tiere, welche unter Artenschutz stehen sind untersagt. Auch als Requisite.



## **§ 12 Hausverbot**

1. Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung und in schwerwiegenden Fällen zu einem Hausverbot. Wer trotz Aufforderung durch das Personal des Betreibers oder der Bevollmächtigten das Haus nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

## **§ 13 Nichtraucher-Schutz**

1. In allen Räumen des Apollo Kulturzentrums besteht grundsätzlich Rauchverbot. Dieses erstreckt sich auch auf den Gebrauch von E-Zigaretten, E-Shishas u. ä. Im Außenbereich befinden sich Raucherbereiche, in denen das Rauchen gestattet ist.

## **§ 14 Einrichtungen / Sorgfaltspflicht**

1. Alle Einrichtungen im Innen- und Außenbereich sind sachgemäß, pfleglich und schonend zu behandeln. Das Anbringen von Informations- oder Werbematerial ist ohne Zustimmung der Verantwortlichen untersagt. Stände für Präsentationen etc. sind so aufzubauen, dass eine Beschädigung der Baulichkeiten, des Inventars und der technischen Einrichtungen ausgeschlossen ist. Für entstandene Schäden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit haftet der Nutzer.
2. Eine Unter- oder auch teilweise Weitervermietung der Räumlichkeiten sowie eine Überlassung an Dritte sind nicht zulässig.
3. Die Benutzung der Aussenanlagen muss vom Vermieter bewilligt werden.
4. Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Hauswartung angebracht werden. Nägel, Schrauben, Heftklammern etc. sind als Befestigungsmittel an Mobilien und Immobilien grundsätzlich verboten. Dekorationen müssen den Brandschutzvorschriften entsprechen.
5. Die Einrichtung und Bedienung technischer Anlagen obliegt der Hauswartung oder einer durch diese ermächtigten Person. Die Anweisungen sind strikt zu befolgen.

## **§ 15 Vertragsbestandteil**

1. Diese Hausordnung und ihr Inhalt sind Bestandteil jedes Miet-bzw. Nutzungsvertrages der Apollo Betriebsgesellschaft, gleichgültig ob sie die NutzerInnen zur Kenntnis genommen haben oder nicht.
2. Das Betreten des Apollo Areals erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet das Apollo-Kulturzentrum nicht.



## **§ 16 Gültigkeit / Inkrafttreten**

1. Alle Gäste, Besucher und Mieter des Apollo Kulturzentrums erkennen diese Hausordnung mit dem Betreten der Kultur- und Veranstaltungsstätte an. Diese Hausordnung ist bis zur Veröffentlichung einer Änderung, Erweiterung oder Neufassung uneingeschränkt gültig
2. Diese Hausordnung tritt per 20. März 2023 in Kraft